



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Richtplangruppe Nordwestschweiz

Richtplan
Kanton Bern

Anpassungen '06

Prüfungsbericht

Ittigen, 24. April 2009

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	1
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES PRÜFUNGSVERFAHRENS	2
2.1	Gesuch des Kantons um Prüfung und Genehmigung der Anpassungen '06 des kantonalen Richtplans	2
2.2	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	2
2.3	Ablauf des Prüfungsverfahrens	3
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	5
3.1	Verfahren der Erarbeitung der Anpassungen '06 zum kantonalen Richtplan	5
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	5
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	5
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	5
3.2	Inhalt der Anpassungen '06 des kantonalen Richtplans	6
3.21	Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten bestimmen (A_01 und A_05) Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen (B_10), Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (C_04) Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (B_09)	6
3.22	Fruchtfolgefleichen schonen (Berichterstattung und neues Massnahmenblatt A_06)	9
3.23	Strategie Gesamtmobilität	11
3.24	Prioritäten beim internationalen und nationalen Schienenverkehr (Massnahmenblatt B_03) sowie im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr (Massnahmenblatt B_04)	11
3.25	Nationalstrassennetz fertigstellen, neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen bezeichnen (Massnahmenblätter B_06 und B_07)	12
3.26	Landwirtschaft regional differenziert fördern (Massnahmenblatt C_07)	13
3.27	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall) (Massnahmenblatt C_15 und Erläuterungen)	14
3.28	Entwicklung der Schulstrukturen (Neues Massnahmenblatt C_17)	15
3.29	Kantonale Interessengebiete Energieversorgung sichern (Neues Massnahmenblatt C_18)	15
3.210	Öffentliche Wasserversorgung sichern (Neues Massnahmenblatt C_19)	16
3.211	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen (Neues Massnahmenblatt D_03 und Erläuterungen)	17
3.212	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen (Massnahmenblatt E_03)	17

3.213	Pärke nach NHG und UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (Neues Massnahmenblatt E_06)	17
3.214	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten (Neues Massnahmenblatt R_05)	18
3.3	Form der Anpassungen '06 des kantonalen Richtplans	18
3.31	Richtplantext	18
3.32	Richtplankarte	18
3.33	Erläuterungen	19
3.34	Pilot-Nachhaltigkeitsbeurteilung	19

1 Gesamtbeurteilung

Die vorliegenden umfangreichen Anpassungen des Berner Richtplans, mit denen unter anderem die nach den Anpassungen '04 noch verbleibenden Aufträge des Bundesrates aus der Genehmigung erfüllt werden, werden von Bundesseite begrüsst. So sind beispielsweise das neue Massnahmenblatt und die ausführliche Berichterstattung zu den Naturgefahren sowie das Engagement des Kantons in diesem Bereich speziell hervorzuheben. Die neuen Massnahmenblätter im Infrastrukturbereich (Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung) führen unmittelbar oder zumindest mittelfristig dazu, dass der Richtplan mehr Substanz bezüglich konkreter räumlicher Aussagen bekommt. Dazu trägt natürlich auch die Inbetriebnahme des Richtplaninformationssystems bei.

Die Anpassungen des Massnahmenblattes Baulandbedarf Wohnen, die enge Verknüpfung von Neueinzonungen mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Schaffung eines neuen Massnahmenblattes zum Baulandbedarf Arbeiten entsprechen der vom ARE verfolgten Strategie im Siedlungsbereich. Sie sind auch bereits ein Beitrag zur Umsetzung der Berner Agglomerationsprogramme. Der Bund bedauert allerdings, dass insbesondere die Voraussetzungen der Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr eher tief angesetzt und gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf teilweise noch stärker zurückgenommen worden sind.

Der Bund begrüsst die Berichterstattung und die Schaffung eines Massnahmenblattes zu den Fruchtfolgeflächen (FFF). Der Kanton kommt damit ebenfalls einem Auftrag des Bundesrates im Rahmen seiner Genehmigung des Richtplans vom 2. Juli 2003 nach. Die Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen infolge Weggangs des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft wird eingeleitet. Nicht stattgegeben werden kann hingegen dem Antrag des Kantons um eine Reduktion des Mindestumfangs aufgrund unrealistischer Annahmen bei der Festsetzung der FFF in der voralpinen Hügelzone und auf Waldweideflächen im Berner Jura. Der Kanton wird eingeladen, Massnahmen zu prüfen, mit denen das nach der Korrektur bezüglich Laufental verbleibende Kontingent wieder erreicht werden kann.

2 Gegenstand und Ablauf des Prüfungsverfahrens

2.1 Gesuch des Kantons um Prüfung und Genehmigung der Anpassungen '06 des kantonalen Richtplans

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2003 den vollständig überarbeiteten Richtplan des Kantons Bern genehmigt. Mit der Genehmigung hatte der Bund verschiedene Auflagen verknüpft. Mit RRB 1919 vom 14. November 2007 hat nun der Regierungsrat des Kantons Bern aufgrund der Ergebnisse eines umfassenden Controllings zum zweiten Mal Anpassungen des Richtplans beschlossen. Die Anpassungen des Richtplans umfassen die Schaffung eines neuen und die Anpassung von fünf Strategiekapiteln sowie die Aufnahme von zehn neuen und die Anpassung von zehn bestehenden Massnahmenblättern.

Mit den speziellen Berichterstattungen zu den Fruchtfolgeflächen, den Naturgefahren und den Inertstoffdeponien, den neuen Massnahmenblättern A_06 Fruchtfolgeflächen, D_03 Naturgefahren und C_19 Grundwasserschutz sowie mit der Inbetriebnahme eines Richtplan-Informationssystems kommt der Kanton verschiedenen Aufträgen des Bundesrates aus der Genehmigung nach.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 ersucht der Planungsdirektor des Kantons Bern nun um Genehmigung der Anpassungen '06 gemäss Art. 11 RPG.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern liegen folgende Dokumente bei:

- Regierungsratsbeschluss 1919 vom 14. November 2007 und Vortrag
- Richtplananpassungen
- Übersicht Anpassungen
- Mitwirkungsbericht
- Erläuterungsbericht zum Massnahmenblatt C_15 Inertstoffdeponien
- Pilotversuch Nachhaltigkeitsbeurteilung

Die Erläuterungsberichte zu den Themen Bodenschutz / Fruchtfolgeflächen sowie Naturgefahren, die dem Bund im Rahmen der Vorprüfung unterbreitet worden sind, sind immer noch gültig.

2.2 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

2.3 Ablauf des Prüfungsverfahrens

Im Rahmen der Prüfung sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen und weitere interessierte Stellen konsultiert worden. Von folgenden Seiten sind inhaltliche Stellungnahmen eingegangen:

- Bundesamt für Energie (BFE)
- Bundesamt für Kultur (BAK)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
- Eidg. Finanzverwaltung (EFV)
- Generalsekretariat VBS
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Interdepartementale AG FFF (BLW, BWL, BAFU, ARE)

Mit Brief vom 3. Dezember 2008 an den Planungsdirektor des Kantons Bern wurde dem Kanton Bern Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des vorliegenden Prüfungsberichtes zu äussern. Im Rahmen dieser Konsultation hat sich der Planungsdirektor mit Schreiben vom 23. Januar 2009 wie folgt zu den verschiedenen Inhalten des Prüfungsberichtes geäussert:

- Fruchtfolgeflächen schonen - Antrag zur Reduktion des Kontingents Fruchtfolgeflächen

Der Kanton äussert Verständnis dafür, dass der Bund den Sachplan Fruchtfolgeflächen nicht leichtfertig anpassen will. Andererseits hält der Kanton das seinerzeit dem Kanton zugewiesene Kontingent angesichts der aktuell vorliegenden Fakten nach wie vor als eindeutig zu gross. Die Verteilung der Kontingente sei 1992 auf Basis von sehr unterschiedlichen kantonalen Grundlagen erfolgt, und dem Kanton Bern sei in der Folge ein im Vergleich mit anderen Kantonen viel zu grosses Kontingent zugewiesen worden. Dies schränke die Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons stark ein und sei eine nicht akzeptable Ungleichbehandlung.

Der Kanton erklärt sich bereit, die folgenden ergänzenden Abklärungen einzuleiten, damit eine Diskussion und Überprüfung des Kontingents auf nachvollziehbaren sachlichen Grundlagen erfolgen kann:

- Die im Inventar ausgewiesenen FFF in der voralpinen Hügelzone sollen beziffert werden.
- Die in den höher gelegenen Teilen der voralpinen Hügelzonen gelegenen, in den FFF-Inventaren 1980 und 2006 nicht erfassten Flächen, welche die Haupt-

kriterien der FFF (Klimaeignung, Hangneigung, Flächengrösse, Gründigkeit) aus heutiger Sicht erfüllen, sollen erfasst werden. Dazu sollen die mittels GIS-Analyse ermittelten Potentialflächen, welche die ersten drei Kriterien erfüllen und welche dem ARE bereits zur Kenntnis gebracht worden sind, auch noch bezüglich ihrer Gründigkeit untersucht werden.

Der Kanton sieht zudem vor, die Grundsätze 1 und 5 des Massnahmenblattes gestützt auf die Vorbehalte des Bundes wie folgt anzupassen:

- Grundsatz 1: Ersatz der Fussnote mit folgendem neuen Text: "Massgebende Kriterien: Klimaeignung A - D1-4 gemäss Klimaeignungskarte Bund, Hangneigung > 18%, Gründigkeit > 0.5m, Mindestfläche > 1ha."
- Grundsatz 5: Anpassung gemäss Formulierungsvorschlag in diesem Prüfungsbericht.

- Mobilitätsthemen

Der Kanton verweist auf die Problematik der langen Prüfungsfristen. Die Angaben in den Ende 2007 zur Genehmigung eingereichten Richtplananpassungen '06 entsprechen etwa dem Stand Ende 2006. Inzwischen sind viele Vorhaben, die festgesetzt werden, bereits in Umsetzung begriffen, während verschiedene vom Bund als ungenügend abgestimmt beurteilte Vorhaben weiterentwickelt und konkretisiert worden sind. Der Kanton beabsichtigt, im Rahmen der Neukonzeption der Mobilitätsthemen im Richtplan aufgrund der neuen Gesamtmobilitätsstrategie zu diskutieren, wie mit der Frage der zeitlichen Aktualität umgegangen werden kann.

- Abfallentsorgung von kantonaler Bedeutung

Der Kanton ist bereit, entsprechend der Forderung des Bundes das Verfahren so zu optimieren, dass sich für alle Ebenen effizientere Abläufe ergeben. Er weist aber darauf hin, dass er dabei auf die Unterstützung und Mitarbeit des ARE angewiesen ist, die das ARE der Fachstelle im Rahmen der Konsultation der Fachstelle auch bereits mündlich zugesagt hat.

Da keine Differenzen zwischen Kanton und Bund zu den Inhalten des Prüfungsberichtes bestehen bleiben, können die Anpassungen '06 gemäss Art. 11 Abs. 2 RPV durch das Departement - mit den Ausnahmen und Auflagen gemäss Prüfungsbericht - genehmigt werden.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Erarbeitung der Anpassungen '06 zum kantonalen Richtplan

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Seit der Genehmigung des vollständig überarbeiteten Richtplans durch den Bundesrat am 2. Juli 2003 haben regelmässig Gespräche zwischen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und dem ARE zur Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Berner Richtplans stattgefunden. Aufgrund der Vorprüfung der Anpassungen '06 ist zum Thema der Fruchtfolgeflächen am 4. September 2007 eine Aussprache zwischen der interdepartementalen Arbeitsgruppe FFF des Bundes und Vertretern der betroffenen kantonalen Fachstellen durchgeführt worden.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Die Nachbarkantone wurden vom Kanton Bern im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens miteinbezogen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die kantonalen Fachstellen und die Bevölkerung hatten im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen des Richtplans. Zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung ist ein Mitwirkungsbericht erstellt worden.

3.2 Inhalt der Anpassungen '06 des kantonalen Richtplans

3.21 Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten bestimmen (A_01 und A_05) Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen (B_10), Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (C_04) Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (B_09)

Der Bund begrüsst die Anpassungen und Ergänzungen im Bereich Baulandbedarf und Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, die Präzisierungen zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und die Vorgaben für das neue Instrument der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte. Diese Massnahmen stehen in engem Zusammenhang zueinander und auch mit den erarbeiteten Agglomerationsprogrammen des Kantons. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr stellt für den Bund eine zentrale Aufgabe des kantonalen Richtplans dar.

Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten

Die angepassten und ergänzten Inhalte des Massnahmenblattes Baulandbedarf Wohnen und das neue Massnahmenblatt Baulandbedarf Arbeiten werden vom Bund grundsätzlich als zielführend für eine bessere Lenkung der Siedlungsentwicklung betrachtet.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht dargelegt, erscheint aus Bundessicht bei einzelnen Komponenten der Berechnungsformel für den Baulandbedarf Wohnen der Spielraum eher noch zu gross, um eine solche Lenkungswirkung überhaupt zu erreichen. Dieser Spielraum ist aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens in verschiedenen Punkten gegenüber dem Entwurf noch zusätzlich vergrössert worden.

- Das ARE geht - wie im Vorprüfungsbericht bereits ausgeführt - aufgrund verschiedener Arbeiten des Bundes und anderer Kantone davon aus, dass aus heutiger Sicht für Berechnungen in ländlichen Gemeinden eine minimale Ausnützungsziffer von 0.4 vorgegeben werden müsste, die nur aus speziellen denkmalpflegerischen Gründen unterschritten werden sollte. Die bereits bestehende Vorgabe von Bern scheint mit 0.3 deshalb eher etwas zu tief, um eine lenkende Wirkung zu entfalten und zu einer angemessenen Verdichtung beizutragen. Im Vortrag zum Regierungsratsbeschluss weist der Kanton zurecht darauf hin, dass die bisherige Berechnungsformel nicht Gegenstand der aktuellen Anpassung ist, stellt aber eine allfällige Prüfung in einer nächsten Anpassungsrunde in Aussicht.
- Im Entwurf für die Mitwirkung neu in die Berechnungsformel aufgenommen worden ist die Reduktion des Baulandbedarfs in Gemeinden mit einem Anteil von mehr als 25% der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone. Das ARE hat im Vorprüfungsbericht eine Besprechung mit dem Kanton zu diesem Thema angeregt, in de-

ren Rahmen die Praxis anhand von Beispielen dargelegt und diskutiert werden könnte. Diese Besprechung hat bisher nicht stattgefunden. Inzwischen wurde aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung die Schwelle für eine Berücksichtigung des Potenzials ausserhalb der Bauzonen auf einen Anteil von 60% der Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzonen erhöht.

Der Kanton wird eingeladen folgende Berechnungskriterien für den Baulandbedarf Wohnen im Rahmen einer der nächsten Anpassungen unter heutigen Gesichtspunkten und in Zusammenarbeit mit dem ARE zu überprüfen und nötigenfalls seine Bemühungen in Richtung einer Verstärkung der Vorgaben zu lenken:

- die Vorgabe einer minimalen Ausnützungsziffer von 0.3 für ländliche Gemeinden und
- den Anteil von 60% der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen als Voraussetzung für die anteilmässige Berücksichtigung bei der Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen.

Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Die Vorgabe bestimmter öV-Güteklassen als Kriterium für Neueinzonungen hält der Bund für sinnvoll, zweckmässig und rechtlich zulässig, wie das ARE bereits in einer rechtlichen Beurteilung mit Schreiben vom 6. März 2007 an den die Abteilung Kantonsplanung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern festgehalten und im Vorprüfungsbericht bekräftigt hat.

Bereits im Vorprüfungsbericht hat der Bund darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Einzonungen für Wohnnutzung bezüglich Güteklasse aus Bundessicht und auch im Vergleich mit den angestrebten Lösungen in anderen Kantonen, z.B. St. Gallen, eher tief angesetzt sind (für 80% der Einzonungen >1ha Vorgabe Berner Klasse D), da die Berner öV-Güteklassen weniger streng definiert sind als die Klassen der alten VSS-Norm (Die Berner Güteklasse C entspricht in etwa VSS-Güteklasse D). Mit der vorliegenden Genehmigungsvorlage ist diese Situation unverändert geblieben. Für die Gemeinden, die über keine Erschliessungsgüte von mindestens Berner Klasse F verfügen - und das sind immerhin 40 Gemeinden - wird neu auch ein Mindestbedarf zugelassen, der über 0.5 ha liegen kann, wenn dies für das Halten der Bevölkerung nötig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Definition der Erschliessungsgütekategorie F gegenüber der Mitwirkungsvorlage noch einmal leicht nach unten korrigiert worden ist (10 statt 12 Kurspaare).

Für Einzonungen für Arbeitsnutzung sind die Anforderungen an die öV-Erschliessung gegenüber der Mitwirkungsvorlage durchgehend relativiert oder sogar explizit gesenkt worden. Entwicklungsschwerpunkte und Strategische Arbeitsplatzzonen mit Hauptnutzung Dienstleistung müssen nur noch über eine Erschliessungsgüte von Berner Klasse B oder C verfügen, solche mit Hauptnutzung Arbeiten über eine von Berner Klasse D und regionale Arbeitszonen > 1 ha gar nur noch über eine von Berner Klasse D oder E. Diese Regelung erscheint aus Bundessicht - insbesondere auch im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen - ungenügend.

Da die Anpassungen des Massnahmenblatts Baulandbedarf Wohnen sowie das neu geschaffene Massnahmenblatt Baulandbedarf Arbeiten eine wichtige Verbesserung für den Richtplan Bern bringen und grundsätzlich den Intentionen des Bundes entsprechen, werden sie genehmigt. Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der nächsten Anpassung die Anforderungen zur Erschliessungsgüte in Zusammenarbeit mit dem ARE zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte

Die Differenzierung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte nach ihrer Hauptnutzung, die für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr von zentraler Bedeutung ist, wird begrüsst. Auch die Aufnahme von Strategischen Arbeitszonen (SAZ) als Zwischenergebnis respektive Vororientierung ins Massnahmenblatt kommt einem wichtigen Anliegen des Bundes nach. Eine Beurteilung dieser strategischen Arbeitszonen ist aufgrund fehlender Informationen aber kaum möglich.

Der Bund geht davon aus, dass der Standort Müntschemier, der mit der vorliegenden Anpassung als Vororientierung aufgenommen werden sollte, nach der Ablehnung des Landverkaufs durch das Stimmvolk hinfällig ist. Ansonsten müsste der Bund darauf hinweisen, dass ein erheblicher Konflikt mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes besteht. Das ARE hat das AGR am 18. März 2008 auf die Konflikte aufmerksam gemacht und um Informationen zum Projekt nachgefragt.

Der Kanton wird eingeladen, zusammen mit einem allfälligen Genehmigungsantrag für eine Festsetzung von strategischen Arbeitszonen (SAZ) mit den Unterlagen die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Standorte durch den Bund einzureichen. Dies sind insbesondere Angaben zum Flächenverbrauch, zu Konflikten mit Fruchtfolgeflächen, Natur- und Landschaftsschutz, usw.

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

Wie das ARE bereits in seiner Stellungnahme zum Bericht "Strategien für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit" und in der Zwischenbeurteilung des Bundes zu den Berner Agglomerationsprogrammen festgehalten hat, betrachtet es das neue Instrument der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) grundsätzlich als sehr gut und zielführend. Allerdings weist das ARE auch nachdrücklich darauf hin, dass mit der Schaffung der RGSK der kantonale Richtplan nicht konkurrenziert und geschwächt werden darf. Im Massnahmenblatt wird festgehalten, dass die RGSK Grundlage für die Abstimmung der Themen Verkehr und Siedlung auf kantonaler Ebene sind und dass ein entsprechender kantonaler Synthesebericht mit Prioritäten erstellt werden soll. Die wichtigen Aussagen und Festlegungen dieses Berichtes sollten im Rahmen des kantonalen Richtplanes abgestimmt und in diesen übernommen werden, wie dies die Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme vom 6. August 2007 auf Grundlage von Art. 17c des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) verlangt.

3.22 Fruchtfolgeflächen schonen (Berichterstattung und neues Massnahmenblatt A_06)

Der Bund begrüsst die Berichterstattung und die Schaffung eines Massnahmenblattes zu den Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Berichterstattung ist kompetent erarbeitet und beinhaltet neben der Thematik der Fruchtfolgeflächen auch die wichtigsten Aspekte des qualitativen Bodenschutzes, was vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) als fortschrittlicher Ansatz besonders hervorgehoben wird. Der Kanton kommt damit auch einem Auftrag des Bundesrates im Rahmen seiner Genehmigung des Richtplans vom 2. Juli 2003 nach.

In der Berichterstattung bzw. im Inventar 2006 zeigt der Kanton auf, dass vom Kontingent gemäss Sachplan (84'000 ha) nur noch 78'700 ha (Nettoflächen) vorhanden sind. Nur rund 1'800 ha davon können mit dem Wechsel des Laufentals erklärt werden. Der Kanton weist in seiner Berichterstattung selber darauf hin, dass die FFF somit "in bedeutendem Umfang kleiner als das vom Bund vorgesehene Kontingent" sind und sich die Frage stellt, wie mit dieser Diskrepanz umgegangen werden soll. Das neue Massnahmenblatt enthält jedoch nur Grundsätze zum Umgang mit den bestehenden FFF, nicht aber Aussagen dazu, mit welchen Massnahmen das Kontingent wieder erreicht werden könnte.

Der Kanton beantragt hingegen mit der Richtplananpassung die Überprüfung des Kontingents im Sachplan Fruchtfolgeflächen und dessen Reduktion aus zwei Gründen:

1. Reduktion um 1800 ha aufgrund des Weggangs Laufental
2. Reduktion um 6500 ha aufgrund unrealistischer Annahmen bei der Festsetzung des Sachplans (Restflächen und steile Lage in der voralpinen Hügelzone sowie Waldweideflächen im Berner Jura).

Der Bund hält dazu ausdrücklich fest, dass das Kontingent, wie es im Sachplan FFF von 1992 beschlossen worden ist, grundsätzlich nach wie vor gilt. Die Anträge des Kantons werden wie folgt beantwortet:

1. Reduktion um 1800 ha aufgrund des Weggangs Laufental

Die Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen infolge des Weggangs des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft wird eingeleitet. Die effektive Grösse des zu reduzierenden Kontingents ist noch zu klären.

Der Kanton Bern beantragt aufgrund des Kantonswechsels des Laufentals eine Reduktion des Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen um 1800 ha. Gemäss einer Bodenkartierung des Kantons Basel-Landschaft sind im Laufental nur 1620 ha Fruchtfolgeflächen vorhanden.

2. Reduktion um 6500 ha aufgrund unrealistischer Annahmen bei der Festsetzung des Sachplans (Restflächen und steile Lage in der voralpinen Hügelzone sowie Waldweideflächen im Berner Jura).

Dem Antrag des Kantons kann nicht stattgegeben werden. Der Mindestumfang wird lediglich um die Fruchtfolgeflächen des Laufentals reduziert. Der Kanton wird eingeladen, Massnahmen zu prüfen, mit denen das angepasste Kontingent wieder erreicht werden kann, und dem Bund innert 2 Jahren entsprechende Vorschläge zu machen.

Die vom Kanton hinterfragten Fruchtfolgeflächen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Sachplanes 1992 aufgrund der damaligen landwirtschaftlichen Tätigkeit in der voralpinen Hügelzone definiert. Auch heute noch wird in der voralpinen Hügelzone Acker- und Futterbau betrieben. Gemäss Amt für Natur und Landschaft des Kantons Bern (LANAT) beträgt die Fläche in Fruchtfolge in der voralpinen Hügelzone im Jahr 2005 15'389 ha (siehe auch Tabelle). Auch wenn diese Flächen nicht allen Kriterien der Vollzugshilfe 2006 entsprechen, sind es doch landwirtschaftlich bedeutende Böden.

Tabelle: Entwicklung landwirtschaftliche Nutzfläche (in ha) Kanton BE

	1985 (Sachplan FFF)			2005 (Strukturdaten LANAT)
	FFF-Potenzial	Ackerfläche	Erhebung Kanton	Flächen in Fruchtfolge
Talgebiet + Übergangzone	63'808	60'018	64'182	53'564
Voralpine Hügelzone	14'696	17'902	11'127	15'389
Bergzone	16'932	21'556	8'786	14'084 ¹
Summe	95'436	99'476	84'095	83'037

Quelle: ARE, LANAT

Der Kanton soll deshalb in einem ersten Schritt überprüfen, wie viele der ursprünglich angerechneten 6'500 ha Fruchtfolgeflächen in der voralpinen Hügelzone tatsächlich auch als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind. Ob dann in einem nächsten Schritt eine zusätzliche Kategorie von Fruchtfolgeflächen in den voralpinen Hügelzone mit weniger strengen Kriterien (z.B. geringere Tiefgründigkeit, Hangneigung, Mindestfläche, usw.) ausgewiesen werden kann, um das Kontingent (nach Abzug Laufental) zu erreichen, muss gemeinsam mit der Arbeitsgruppe FFF des Bundes überprüft werden.

Das Festsetzen von Grundsätzen für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen im neuen Massnahmenblatt wird begrüsst. Allerdings sind einige der Grundsätze noch unklar formuliert oder entsprechen nicht den Vorgaben des Bundes:

- Grundsatz 1: Die in der Vollzugshilfe 2006 aufgelisteten FFF-Qualitätskriterien sind als Richtlinie für die Behandlung von Sonderfällen und von allfälligen Neuausscheidungen zu verstehen und nicht für die gesamthafte Überprüfung von bereits ausgeschiedenen FFF, wie der Grundsatz fälschlicherweise verstanden werden könnte. Es kann nicht darum gehen, die 1992 durch die Kantone durchgeführ-

¹ Dies entspricht nur den Flächen in Fruchtfolge in Bergzone 1. Bergzone 2 und 3 wurden nicht berücksichtigt

te Ausscheidung für den Sachplan FFF in Frage zu stellen. Bei der Interessenabwägung in einzelnen konkreten Fällen können jedoch die Kriterien bei eher kleinräumigen Abgrenzungsfragen eine wichtige Grundlage für einen raumplanerisch sinnvollen Entscheid bilden.

- Grundsatz 2: Bei der geforderten Interessenabwägung ist zu beachten, dass der Schutz der FFF insgesamt ein nationales Interesse darstellt.
- Grundsatz 4. Grundsätzlich sollen Fruchtfolgeflächen nicht vorübergehend beansprucht werden. Bei Fällen, wo dies trotz aller Vorkehrungen nicht vermeidbar ist (z. B. Teile eines Golfplatzes, in denen die Qualitätskriterien nachgewiesenermassen und dauerhaft erfüllt werden, Rekultivierungsflächen gemäss Vollzugshilfe 2006, usw.), ist die Rückführbarkeit sicherzustellen. In der Regel können die durch Golfplätze beanspruchten Flächen nicht zu den FFF gezählt werden. Mit Bezug auf die Modalitäten für die Anrechenbarkeit von rückführbaren FFF wird auf die Vollzugshilfe 2006 des Bundes verwiesen.

Die Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen werden mit den vorangehenden Hinweisen und Interpretationen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

- Grundsatz 4 ist wie folgt umzuformulieren: Grundsätzlich sollten Fruchtfolgeflächen nicht vorübergehend beansprucht werden. Kann dies nicht vermieden werden, ist die Rückführbarkeit sicherzustellen.

3.23 Strategie Gesamtmobilität

Die Erarbeitung einer Strategie zur Gesamtmobilität, deren zentrale Elemente später in den kantonalen Richtplan einfließen sollen, wird aus Bundessicht begrüsst. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wünscht, dass im Rahmen dieser Arbeiten die Anliegen des Langsamverkehrs angemessen verankert werden. Grundsätzlich sollte sich die strategischen Grundsätze für eine moderne Gesamtverkehrspolitik auch auf die im Sachplan Verkehr, Teil Programm formulierten Grundsätze und Kriterien abstützen.

3.24 Prioritäten beim internationalen und nationalen Schienenverkehr (Massnahmenblatt B_03) sowie im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr (Massnahmenblatt B_04)

Die Wünsche des Kantons zu den Prioritäten beim internationalen und nationalen Schienenverkehr (Massnahmenblatt B_03) werden als solche zur Kenntnis genommen, können aber den Bund nicht binden.

Die Vorhaben im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr (Massnahmenblatt B_04) mit den Abstimmungsständen Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung können aus Bundessicht nicht beurteilt werden, da keinerlei Informationen dazu im Richtplan oder in den Erläuterungen vorhanden sind. Für eine Festsetzung eines Vorhabens im Richtplan gemäss Art. 5 RPV muss aufgezeigt werden, wie

das Vorhaben räumlich abgestimmt ist. Der Bund möchte keinesfalls, dass nur Vorhaben in die Kategorie Festsetzung aufgenommen werden, die bereits in Realisierung sind, wie das der Kanton in seinem Vortrag suggeriert. Für eine Beurteilung des Abstimmungsstandes eines Vorhabens sind jedoch die entsprechende Informationen notwendig. Diese fehlen aus Sicht des BAV insbesondere für die beiden Vorhaben Wendegleis Brünnen und Entflechtung Wylerfeld. Für das BAV stellt sich zudem die Frage, warum in der Liste die 2. Doppelspur der RBS zwischen Worblaufen und Bern nicht enthalten ist.

Die Begründung aus einer Gesamtsicht von Verkehr und Siedlung zu den Vorhaben innerhalb des Agglomerationsperimeters wird mit den Berner Agglomerationsprogrammen geliefert. Die Verkehrsvorhaben innerhalb des Agglomerationsperimeters können durch den Bund erst im Rahmen der Beurteilung der Agglomerationsprogramme abschliessend beurteilt werden. Insbesondere kann der Bund zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den Prioritäten bei der Mitfinanzierung machen. Dies bedeutet auch, dass der Richtplan dannzumal unter Umständen angepasst oder konkretisiert werden muss.

Die Vorhaben im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr (Massnahmenblatt B_04) werden aufgrund fehlender Beurteilungsgrundlagen vom Bund ohne verbindliche Abstimmungskategorie zur Kenntnis genommen. Für die Vorhaben innerhalb des Agglomerationsperimeters bleibt zudem die Beurteilung der Berner Agglomerationsprogramme durch den Bund vorbehalten.

Das Massnahmenblatt enthält auf der Rückseite verschiedene Ziele zum Thema Betrieb. Das BAV weist darauf hin, dass die Finanzierung dieser pauschal umschriebenen Angebotsvorstellungen heute aus seiner Sicht nicht gesichert ist. Auch wurden hierzu keine Bundesbeiträge in Aussicht gestellt. Ausserdem ist bei sämtlichen Angebotsausbauten im abgeltungsberechtigten Regionalverkehr (Bahn und Bus) und im S-Bahn-Verkehr festzuhalten, dass der Bund sich nur an den Angeboten finanziell beteiligen kann, soweit der dem Kanton zugeteilte Plafond dafür ausreichend ist und die bestellten Angebote grundsätzlich den Vorschriften der Abgeltungsverordnung (ADFV) für abgeltungsberechtigte Angebote entsprechen. Der Kanton Bern hat seinen Kantonsquote jedoch bereits ausgeschöpft. Für das BAV wären präzisere Ausführungen nicht nur zur Tragbarkeit der Investitionskosten sondern auch zur Abgeltung des zusätzlich bestellten Angebots und der Folgekosten wünschenswert.

3.25 Nationalstrassennetz fertigstellen, neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen bezeichnen (Massnahmenblätter B_06 und B_07)

In Massnahmenblatt B_06 "Das Nationalstrassennetz fertigstellen" wird für die Kosten Bund von einem Anteil von 87% ausgegangen. Das ASTRA weist darauf hin, dass der Bundesanteil nicht ein fester Prozentsatz ist, sondern pro Abschnitt individuell festgelegt wird und deshalb nicht global mit 87% angegeben werden kann.

Folgende Abschnitte sind gemäss ASTRA nicht Teil der Netzvollendung: A16 - Neue Bergstrecke (Sanierung Taubenloch), A16 - Anschluss Reuchenette und A5 - Tunnel Twann. Der Anschluss Reuchenette ist bis auf weiteres zurückgestellt. Die Beträge nach heutigem Stand sind höher als die im Massnahmenblatt angegebenen Investitionskosten.

Das künftige Grund- und Ergänzungsnetz wird auf der Grundlage der im Sachplan Verkehr (Teil Programm, vom Bundesrat am 16. April 2006 beschlossen) festgelegten Kriterien durch den Bund beschlossen werden. Dies wird für das Grundnetz im Rahmen des Netzbeschlusses Strasse, der - wie bereits im Vorprüfungsbericht teilweise angekündigt - im Gegensatz zur Angabe im Massnahmenblatt B_07 erst 2010 erwartet werden kann, erfolgen; für das Ergänzungsnetz (es sollte nur von Ergänzungsnetz, nicht von nationalem Ergänzungsnetz gesprochen werden) wird dies mittels eines Bundesratsbeschlusses geschehen. Im kantonalen Richtplan können diese Netze deshalb nicht bezeichnet und festgelegt werden. Eine Übernahme und Darstellung in den Richtplan im Sinne einer Information oder Ausgangslage, wie dies Bern in der Karte des Massnahmenblattes B_07 tut, ist hingegen sinnvoll. Gegenüber dem Mitwirkungsentwurf werden neu verschiedene Legendenpunkte der Karte ausgewiesen als "gemäss Netzbeschluss". Da der Netzbeschluss erst 2009 erwartet wird, ist eine solche Aussage zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht möglich; es kann sich höchstens um eine Erwartung handeln.

Die Festlegungen im Massnahmenblatt B_07 dienen offensichtlich der Interessenbe-
kundung des Kantons gegenüber dem Bund und werden als solche ohne verbindliche
Abstimmungskategorie zur Kenntnis genommen.

Die Inhalte des Massnahmenblattes B_07 stützen sich offensichtlich auf den Sachplan Verkehr ab. Es fehlt aber im Vergleich mit den Erläuterungen zum Sachplan Verkehr der Abschnitt Frutigen – Adelboden als Ergänzungsnetz (auf diesen Unterschied wurde ebenfalls bereits im Vorprüfungsbericht hingewiesen).

Das BAFU weist darauf hin, dass beim Projekt "Anschluss Thun-Nord" ein hohes Konfliktpotential mit dem Grundwasserschutz besteht (Schutzzone S2 Glättimüli).

3.26 Landwirtschaft regional differenziert fördern (Massnahmenblatt C_07)

Der Ansatz, dass neu kantonale Bewirtschaftungsbeiträge nicht mehr nach ökonomischer Bedeutung der Bewirtschaftung sondern differenziert in Schwerpunktregionen mit gefährdeter Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft gewährt werden sollen, wird grundsätzlich begrüsst. Wichtig ist aus Bundessicht, dass der neue Ansatz nicht von einer flächendeckenden Aufrechterhaltung von Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft ausgeht, sondern dass klare räumliche Prioritäten gesetzt werden.

Von Bundesseite wären Aussagen und Szenarien zu einer zukunftsgerichteten Neuausrichtung der Landschaftspflege und eine entsprechende Prioritätensetzung im kantonalen Richtplan erwünscht. Dabei könnten Gebiete, in welchen die Weiterführung

der Nutzung Priorität hat, bezeichnet werden. Dabei wären neben dem Zusammenhang mit dem Ziel der dezentralen Besiedlung auch Synergien oder Konflikte mit Umweltaspekten und der Naturgefahrenproblematik aufzuzeigen.

3.27 Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall) (Massnahmenblatt C_15 und Erläuterungen)

Die Ergänzung des Massnahmenblattes zu den Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung mit den Inertstoffdeponien entspricht einer wiederholten Forderung des Bundes und wird von Bundesseite begrüsst. Bei Aufnahme in den kantonalen Richtplan sollten als Kriterium nicht nur das kantonale Interesse aus wirtschaftlicher Sicht ausschlaggebend sein, sondern auch die räumlichen Auswirkungen und der Abstimmungsbedarf eines Vorhabens.

Für die Auswirkungen ist unter anderem die Grösse der Deponie ein wichtiger Bestimmungsfaktor. Der Kanton hat hier eine Schwelle von 100'000m³ gewählt, was für die Stufe des kantonalen Richtplans zweckmässig erscheint.

Mit der Aussage in der Berichterstattung "Inertstoffdeponien", dass kleinere Deponien, die Bundesinteressen tangieren, weiterhin über die regionalen Richtpläne mit dem Bund abgestimmt werden sollen, ist der Bund nur teilweise einverstanden. Eine abgestimmte formelle Stellungnahme des Bundes (ähnlich einer Richtplanvorprüfung) zu den regionalen Richtplänen ist als Dauerlösung nicht möglich und auch nicht zweckmässig, sondern wurde im Fall des Kantons Bern nur vorübergehend bis zu einer dauerhaften Lösung im kantonalen Richtplan vereinbart. Das Gefäss für die formelle Abstimmung mit den Bundesanliegen - und auch mit den Nachbarkantonen - und die entsprechende behördenverbindliche Wirkung ist der kantonale Richtplan. Selbstverständlich ist es möglich und auch zweckmässig, die betroffenen Bundesstellen im Rahmen der regionalen Richtplanung direkt in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen.

Es liegt in der Verantwortung des Kantons, diejenigen Abfallentsorgungsanlagen, die räumliche Bundesinteressen tangieren und einer formellen und verbindlichen Abstimmung bedürfen, aus der regionalen Richtplanung auch in den kantonalen Richtplan zu übernehmen.

Für die Festsetzung eines Deponiestandortes im Richtplan muss gemäss Art. 5 RPV aufgezeigt werden, wie das Vorhaben räumlich abgestimmt ist. In der Berichterstattung "Inertstoffdeponien" sind zu den einzelnen Vorhaben Informationen vorhanden.

Der Standort Teilegg/Saenen, für den der Kanton auf erhebliche ungelöste Konflikte hinweist und der im Vorprüfungsbericht des Bundes als Festsetzung in Frage gestellt worden ist, ist inzwischen zu einem Zwischenergebnis zurückgestuft worden. Insbesondere benötigt der Standort eine Rodung, tangiert ein Feuchtgebiet und erfordert eine Bachverlegung. Das Bundesamt für Umwelt verweist dazu auf seine Stellungnahme vom 4. März 2005 im Rahmen der Anhörung zur Rodung.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll nur noch der Standort Balmholz in der Gemeinde Beatenberg festgesetzt werden. Das BAFU geht davon aus, dass die Anforderungen des Gewässerschutzes für den bestehenden Standort Balmholz erfüllt sind und eingehalten werden.

Das VBS hat sich zum Standort Balmholz sowie zu weiteren Standorten bereits im Rahmen der Vorprüfung zum Richtplan Abbau, Deponie und Transport der Region Oberland-Ost mit Schreiben vom 12. November 2007 geäußert und den Kanton eingeladen, mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Das Gespräch hat am 30. Oktober 2008 stattgefunden. Die Fragen und strittigen Punkte konnten grösstenteils geklärt werden. Für die noch offenen Punkte wurden die weiteren Schritte der Zusammenarbeit vereinbart.

Die Darstellung der Inertstoffdeponien und allgemein der Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung im Richtplaninformationssystem wird begrüßt. Es wäre für den Benutzer von Vorteil, wenn die Kartenlegenden betreffend Abfallentsorgungsanlagen - auf dem Massnahmenblatt einerseits und auf dem Richtplaninformationssystem andererseits - einander angeglichen würden. Insbesondere die identische Form der Signaturen für Kehrichtverbrennungsanlagen und für Inertstoffdeponien im GIS ist verwirrend.

3.28 Entwicklung der Schulstrukturen (Neues Massnahmenblatt C_17)

Zu dieser Anpassung nimmt der Bund nicht Stellung, da es sich nicht um ein prioritäres Richtplanthema aus Bundessicht handelt. Die unterschiedlichen räumlichen Vorgaben für die verschiedenen Schulstufen scheinen aber aus der Sicht einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zweckmässig.

3.29 Kantonale Interessengebiete Energieversorgung sichern (Neues Massnahmenblatt C_18)

Der Bund begrüßt die Schaffung eines neuen Massnahmenblattes zu grossen Energieversorgungsanlagen. Das im Massnahmenblatt erläuterte Vorgehen, das nach dem Festlegen von Kriterien für relevante Infrastrukturhaben und andere Vorhaben und der Erfassung und Kartierung der aktuellen Situation die Erarbeitung eines Sachplans Energie vorsieht, scheint zweckmässig.

Besonders grosser Wert wird von Bundesseite auf die in Punkt vier vorgesehene Überführung der richtplanrelevanten Inhalte des Sachplans in den kantonalen Richtplan gelegt. Dabei sollten als Kriterium für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan nicht nur das kantonale Interesse aus wirtschaftlicher Sicht ausschlaggebend sein, sondern auch die räumlichen Auswirkungen und der Abstimmungsbedarf eines Vorhabens.

Gegenüber der Mitwirkungsvorlage verzichtet der Kanton auf die Übergangslösung, einige Standorte mit aktuellem Handlungsbedarf bereits jetzt und noch vor Vorliegen des Sachplans in Richtplan aufzunehmen. Im Vorprüfungsbericht hatte der Bund darauf hingewiesen, dass der für eine Festsetzung zweier Standorte (Staumauersanierung und -erhöhung Grimsensee der KWO und zum Neubau Wasserkraftwerk Hagneck der Bielersee-Kraftwerke) notwendige Nachweis der räumlichen Abstimmung fehle. Der Bund geht davon aus, dass die im Vorprüfungsbericht gemachten Hinweise auf erhebliche Konflikte bei einzelnen Standorten in die weiteren Arbeiten des Kantons einfließen werden.

3.210 Öffentliche Wasserversorgung sichern (Neues Massnahmenblatt C_19)

Das neue Massnahmenblatt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, das von Bundesseite begrüsst wird und auch einem Auftrag des Bundesrates bei der Genehmigung des Richtplans entspricht, stellt übersichtlich und klar dar, wie der Kanton die Sicherstellung der Wasserversorgung und damit verbunden der wichtigsten überregionalen Fassungsstandorte, Grundwasserschutzzonen und -areale angehen will. Die im Massnahmenblatt erklärte Absicht des Kantons, zur räumlichen Abstimmung und Festsetzung von Fassungsstandorten und Schutzarealen einen Sachplan Wasserversorgung zu erarbeiten und die richtplanrelevanten Inhalte in den kantonalen Richtplan zu überführen scheint zweckmässig.

Besonders grosser Wert wird von Bundesseite auf die in Punkt vier vorgesehene Überführung der richtplanrelevanten Inhalte des Sachplans in den kantonalen Richtplan gelegt.

Gegenüber der Mitwirkungsvorlage verzichtet der Kanton auf die Übergangslösung, einige Wasserfassungen und Schutzareale, für die er einen Handlungsbedarf feststellt, bereits jetzt und noch vor Vorliegen des Sachplans in Richtplan aufzunehmen. Im Vorprüfungsbericht hatte der Bund darauf hingewiesen, dass die für eine Festsetzung notwendigen Informationen zur räumlichen Abstimmung und zur Art des Handlungsbedarfs (Nutzungskonflikte, Sanierungsbedarf) fehlen. Der Bund geht davon aus, dass die im Vorprüfungsbericht gemachten Hinweise auf erhebliche Konflikte bei einzelnen Standorten und Arealen in die weiteren Arbeiten des Kantons einfließen werden.

Im Richtplaninformationssystem sind nur die wichtigsten Fassungsstandorte aufgeführt. Eine Gesamtsicht auf alle raumrelevanten Objekte des Grundwasserschutzes (z.B. auch mittels direktem Einbezug der existierenden digitalen Gewässerschutzkarte) wäre aus Bundessicht wünschbar.

3.211 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen (Neues Massnahmenblatt D_03 und Erläuterungen)

Das neue Massnahmenblatt zu den Naturgefahren, das Grundsätze für die Behandlung der Naturgefahren in der Ortsplanung enthält, und die ausführliche Berichterstattung, die auch einem Auftrag des Bundesrates bei der Genehmigung des Richtplans entspricht, wird von Bundesseite begrüsst. Ebenso wird das Engagement des Kantons im Naturgefahrenbereich besonders gewürdigt.

Der Kanton Bern in der Gefahrenbeurteilung relativ weit fortgeschritten, insbesondere was die Instrumente, die in seine direkte Kompetenz fallen, betrifft (Gefahrenkataster, Gefahrenhinweiskarten). Auch die Gefahrenkartierung in den Gemeinden ist auf guten Wegen und der im Erläuterungsbericht genannte Abschlusstermin 2009 scheint realistisch. Handlungsbedarf besteht hingegen bei der Umsetzung in der Raumplanung. Das neue Massnahmenblatt soll diese Lücke nun schliessen. Insbesondere ist vorgesehen, dass der Kanton Massnahmen ergreifen kann, wenn eine Gefahrenkarte nach zwei Jahren noch nicht in der Ortsplanung umgesetzt ist.

Das Massnahmenblatt und die Erläuterungen dazu entsprechen voll und ganz den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Im bestehenden Richtplanziel D13 sind neben einer Berücksichtigung der Naturgefahren bei der Ausscheidung von Bauzonen und anderen raumwirksamen Tätigkeiten auch die Störfallrisiken als wichtiger miteinzubeziehender Aspekt aufgeführt. Während mit dem vorliegenden Massnahmenblatt D_03 gute Vorgaben für die Berücksichtigung der Naturgefahren geschaffen werden, fehlen solche für die Störfallrisiken noch.

3.212 Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen (Massnahmenblatt E_03)

Wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner Stellungnahme zum entsprechenden Konzept vom 20. November 2006 an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bereits festgehalten hat, kann den Anpassungen des Massnahmenblattes zugestimmt werden.

3.213 Pärke nach NHG und UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (Neues Massnahmenblatt E_06)

Das Engagement des Kantons zur Unterstützung der regionalen Bestrebungen für die Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung und zur Umsetzung des Managementplans für das UNESCO-Welterbegebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn wird vom zuständigen BAFU ausdrücklich gewürdigt. Das Massnahmenblatt, das die Parkstrategie des Kantons aufzeigt und insbesondere eine Beschränkung auf die vier inzwischen eingereichten Projekte und eine räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und über die Kantonsgrenzen hinweg vorsieht, wird begrüsst. Im Moment feh-

len noch Aussagen zur räumlichen Sicherung der geplanten Pärke. Gemäss Pärkeverordnung vom 7. November 2007 müssen die Pärke im kantonalen Richtplan bezeichnet werden (Perimeter, raumrelevante Ziele des Park und bei Bedarf Abstimmungs- oder Umsetzungsaufträge).

Der Bund begrüsst die Absicht des Kantons, das Massnahmenblatt bei der nächsten Anpassung mit einer Aussage zur langfristigen räumlichen Sicherung zukünftiger Pärke von nationaler Bedeutung zu ergänzen.

3.214 Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten (Neues Massnahmenblatt R_05)

Der Themenkreis "Raumbedarf von Fließgewässern" ist im Strategiekapitel E "Natur- und Landschaft schonen und entwickeln" unter Leitsatz E14 vorbildlich in den bestehenden Richtplan des Kantons integriert und verbindlich festgelegt. Der Bund geht davon aus, dass dieser Leitsatz bei der Umsetzung des neuen Massnahmenblattes zur nachhaltigen Aufwertung des Gewässerlebensraumes Birs voll zum Tragen kommt.

3.3 Form der Anpassungen '06 des kantonalen Richtplans

3.31 Richtplantext

In Bezug auf die Form reihen sich die überarbeiteten bzw. neu erarbeiteten Massnahmenblätter in den genehmigten Richtplan ein.

3.32 Richtplankarte

Mit der Inbetriebnahme des Richtplaninformationssystems, das die räumlich darstellbaren Richtplaninhalte und darüber hinaus weitere Informationen aus nachgeordneten Planungsebenen und aus Grundlagen enthält, kommt der Kanton einer Forderung des Bundesrates im Rahmen seiner Genehmigung des Richtplans nach.

Durch die bessere Verknüpfung der Richtplaninhalte mit Inhalten anderer Planungsebenen und mit Grundlagen wird die Transparenz erhöht und eine bessere Lokalisierung von Konflikten wird ermöglicht.

Ob und allenfalls unter welchen Bedingungen mit dem Richtplaninformationssystem tatsächlich die Richtplankarte nach Art. 6 RPG ersetzt werden kann, muss - auch im Hinblick auf die 3. Generation der Richtplanung - noch vertieft und grundsätzlicher abgeklärt werden. Offene Fragen bestehen neben der klaren Erkennbarkeit der Richt-

planinhalte insbesondere auch noch hinsichtlich der allgemeinen Zugänglichkeit, der Rechtssicherheit und des Mitwirkungsverfahrens gemäss Art. 4 RPG.

3.33 Erläuterungen

Die Erläuterungen sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Während die Dokumente zur Erhaltung des Bodens und der Fruchtfolgeflächen, zum Umgang mit Naturgefahren und zu den Abfallentsorgungsanlagen wichtige Informationen enthalten und eine gute Einsicht ins Thema und die Herleitung der Richtplaninhalte geben, fehlen Informationen zu anderen Themen, zum Beispiel zu den Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Regionalverkehr/S-Bahn, vollständig, was eine Beurteilung der einzelnen Vorhaben durch den Bund verunmöglicht. Weitere Hinweise zu den Erläuterungen finden sich bei den jeweiligen Themen.

3.34 Pilot-Nachhaltigkeitsbeurteilung

Die Pilot-Nachhaltigkeitsbeurteilung, die sich unter anderem auch auf die laufenden Arbeiten des Bundes in diesem Bereich stützt, wird begrüsst. Sie stellt einen interessanten Beitrag zur besseren Darlegung der Vereinbarkeit des Richtplans mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung dar.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Christian Küng
Direktor a.i.

